



# **Organisationsreglement**

## **der**

# **Stadt Maienfeld**

Der Stadtrat der Stadt Maienfeld erlässt gestützt auf Art. 44 und 47 der Verfassung der Stadt Maienfeld folgendes Organisationsreglement. Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

## **I. Stadtrat**

### **Art. 1 Funktion und Zusammensetzung**

Der Stadtrat ist die oberste Exekutivbehörde der Stadt. Er überwacht sämtliche Geschäftsprozesse und kann die nötigen Weisungen erteilen. Er besteht aus dem Stadtpräsidenten, dem Statthalter (Stellvertreter des Stadtpräsidenten) und drei weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat konstituiert sich selbst.

Die Stellvertretung wird ratsintern geregelt.

### **Art. 2 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Der Stadtpräsident oder der Statthalter führen zusammen mit einem weiteren Stadtratsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt.

### **Art. 3 Departementsaufteilung**

Zu Beginn einer Amtsdauer wird jedem Mitglied des Stadtrats ein Departement zugeteilt. Der Stadtrat ist bei der Zuteilung der Departemente gehalten, die fachliche Eignung der Mitglieder zu berücksichtigen.

### **Art. 4 Sitzungen und Protokoll**

Der Stadtrat trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Terminplanung erfolgt am Jahresende für das Folgejahr.

Die Stadtratssitzungen finden in der Regel am Montagabend statt und beginnen um 16.00 Uhr.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Art. 5 Aufgaben**

Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Stadtverfassung, Gemeindegesetze oder im Rahmen dieses Organisationsreglements einem anderen Organ oder der Geschäftsleitung übertragen sind. Er informiert die Bevölkerung periodisch. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 44 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:

- a. Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- b. Festlegung der Legislaturziele;
- c. Finanzplanung;
- d. Stellenpläne;
- e. Anstellungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- f. Wahlen:
  - der Delegierten der Stadt in Zweckverbände;
  - der Kommissionsmitglieder;
  - der Vertreter der Stadt in alle anderen Körperschaften;
- g. Investitionen im Rahmen des Voranschlags;
- h. Entscheide über Baugesuche in folgenden Fällen:
  - Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 82 KRG;
  - wenn Einsprache erhoben wurde;
  - wenn sich der Stadtrat den Bauentscheid vorbehalten hat;
- i. Entscheide über Beschwerden gegen Bauentscheide der Baukommission;
- j. Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt.

## **II. Stadtpräsident**

### **Art. 6 Aufgaben**

Die Aufgaben des Stadtpräsidenten richten sich nach Art. 46 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. Präsidiert den Stadtrat;
- b. Vorsitz in der Geschäftsleitung;
- c. Vertretung der Stadt nach aussen.

### **Art. 7 Nebenamtliche Tätigkeit**

Die nebenamtliche Tätigkeit des hauptamtlich tätigen Stadtpräsidenten darf nicht zu einer Vernachlässigung der Pflichten bzw. zu einem Interessenskonflikt gegenüber der Stadt führen. Der Stadtrat ist zu informieren. Die Entschädigungen aus nebenamtlicher Tätigkeit stehen dem Stadtpräsidenten zu.

### **III. Geschäftsleitung**

#### **Art. 8 Funktion und Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Stadtrates zuständig. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Stadtpräsidenten, dem Betriebsleiter Zweckverband Falknis, dem Bauamtsleiter sowie dem Stadtschreiber. Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu Geschäftsleitungssitzungen beiziehen.

#### **Art. 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Stadtpräsident oder sein Stellvertreter führen zusammen mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### **Art. 10 Sitzungen und Protokoll**

Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Sitzungen der Geschäftsleitung finden in der Regel am Mittwochnachmittag statt und beginnen um 14.00 Uhr.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird durch die Geschäftsleitung genehmigt.

Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit Einsicht nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt.

#### **Art. 11 Aufgaben**

Die Aufgaben richten sich nach Art. 47 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:

- a. Anstellungen von Mitarbeitern der Stadt mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz;
- c. Festwirtschaftsbewilligungen;
- d. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung sowie die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke;

- e. Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlags;
- f. Arbeitsvergaben im Rahmen des Voranschlags gemäss geltender Submissionsgesetzgebung und dem Handbuch öffentliches Beschaffungswesen. Bei der Durchführung von Einladungsverfahren sind in der Regel mindestens drei Anbieter einzuladen. Diese Anbieter müssen die Eignungskriterien erfüllen. Wesentliche Subunternehmerverhältnisse sind offen zu legen. Die Anbieter müssen voneinander wirtschaftlich unabhängig sein (keine gegenseitigen Beteiligungen etc.);
- g. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis zu höchstens Fr. 20'000.00 (einmalig) bzw. bis zu höchstens Fr. 5'000.00 (wiederkehrend) und in der Summe von höchstens Fr. 75'000.00 pro Jahr.

## **IV. Schulkommission**

### **Art. 12 Funktion und Zusammensetzung**

Die Schulkommission ist die Schulbehörde der Stadt Maienfeld und besteht aus drei Mitgliedern.

Präsident der Schulkommission ist der Stadtrat, welcher das Departement Bildung betreut. Die Schulkommission bezeichnet einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Schulkommission sein. Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

Die Schulkommission führt die Schule. Für schulstrategische Themen ist die Schulkommission, im operativen Bereich (Schulbetrieb / Lehrerschaft) ist der Schulleiter zuständig. Der Schulleiter kann bei Bedarf Traktanden für die Geschäftsleitungssitzungen anmelden und wenn nötig diese dort auch vertreten. Für die Schulliegenschaften und Anlagen (Sanierung, Unterhalt, Anschaffungen etc.) ist der Betriebsleiter Liegenschaften, allenfalls in Absprache mit dem Bauamtsleiter, zuständig.

Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulkommission jährlich den Stellenplan für den Kindergarten und die Primarschule fest. Gemäss geltenden Kreisschulstatuten sind der Stadtpräsident von Maienfeld sowie die Gemeindepräsidenten von Jenins und Fläsch auf Antrag des Kreisschulrates für den Erlass des Stellenplanes der Kreisschule zuständig.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Präsident der Schulkommission führt zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied oder mit dem Schulleiter die rechtsverbindliche Unterschrift.

### **Art. 14 Sitzungen und Protokoll**

Die Schulkommission trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird durch die Schulkommission genehmigt.

Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit Einsicht nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt. Die Geschäftsleitung wird in geeigneter Form informiert.

## **Art. 15 Aufgaben**

Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung sowie Art. 52 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:

- a) Entscheid über die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in die Primarstufe;
- b) Entscheid betreffend das Überspringen/Wiederholen einer Klasse;
- c) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- d) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- e) Entscheid über das sonderpädagogische Konzept im niederschweligen Bereich;
- f) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- g) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- h) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen und schulfreier Tage;
- i) Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
- j) Erlass einer Disziplinarordnung;
- k) Wahl, Entlassung und Beurlaubung der Lehrpersonen, der Sekretariatsperson und der Schulleitung sowie Erstellung von Pflichtenheften;
- l) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- m) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- n) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- o) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis zu höchstens Fr. 5'000.00 (einmalig) bzw. bis zu höchstens Fr. 1'000.00 (wiederkehrend) und in der Summe von höchstens Fr. 20'000.00 pro Jahr.

## **Art. 16 Kreisschule Maienfeld**

Die Mitglieder der Schulkommission bilden zusammen mit je einem Mitglied des Schulrats der Gemeinden Fläsch und Jenins den Kreisschulrat, der durch eigene Statuten geregelt ist.

## **V. Baukommission**

### **Art. 17 Funktion und Zusammensetzung**

Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten der Baukommission und vier weiteren Mitgliedern. Der Bauamtsleiter nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

Präsident der Baukommission ist der Stadtrat, welcher die Aufgaben Bau, Verkehr und öffentliche Sicherheit betreut. Die Baukommission bezeichnet einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Baukommission sein.

### **Art. 18 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Präsident der Baukommission führt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Baukommission oder dem Bauamtsleiter die rechtsverbindliche Unterschrift.

### **Art. 19 Sitzungen und Protokoll**

Die Baukommission trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird durch die Baukommission genehmigt.

Die Sitzungen der Baukommission finden in der Regel am Dienstagabend statt und beginnen um 18.30 Uhr.

Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit Einsicht nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt. Die Geschäftsleitung wird in geeigneter Form informiert.

### **Art. 20 Aufgaben**

Die Aufgaben richten sich nach Art. 55 der Verfassung der Stadt Maienfeld. Die Baukommission entscheidet erstinstanzlich über Baugesuche. Bei Baugesuchen und Einsprachen gemäss Art. 5 lit. h stellt sie Antrag an den Stadtrat.

## **VI. Abnahme Amtseid**

### **Art. 21 Eidespflicht**

Der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden vor dem Amtsantritt vereidigt.

### **Art. 22 Eidesformel**

Die Eidesformel lautet wie folgt:

Ihr als gewählter (gewählte) ... werdet schwören zu Gott dem Allmächtigen, alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen treu zu befolgen, in allen Amtsgeschäften nach Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person zu handeln, den an Euch gelangenden Einberufungen, Vorbehalt statthafter Verhinderungsgründe, Folge zu leisten, die in Eurer Amtspflicht liegenden Geschäfte pflichtgemäss zu erfüllen, was geheim zu halten ist, geheim halten zu wollen.

### **Art. 23 Worte des Eides**

Ich schwöre es! (allenfalls Handgelübde: Ich gelobe es!)

### **Art. 24 Wiedervereidigung**

Der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben vor jeder neuen vierjährigen Amtsperiode den Eid abzulegen.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat am 01.06.2013 in Kraft.

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 09.12.2013 wurden Art. 5 und Art. 20 dieses Reglements teilrevidiert. Die Anpassungen der besagten Artikel treten per sofort in Kraft.

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 07.12.2015 wurden Art. 11, Art. 12 und Art. 15 teilrevidiert sowie das vorliegende Reglement um die Art. 21 bis 24 ergänzt. Die Anpassungen bzw. Ergänzungen der besagten Artikel treten per sofort in Kraft.